FÖRDERVEREIN "PFADFINDERSTAMM SAPOROGER HÜRTH e.V." SATZUNG

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen FÖRDERVEREIN PFADFINDERSTAMM SAPOROGER HÜRTH. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Hürth Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Ziel und Zweck)

Der Verein ist interkonfessionell und überparteilich und verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Pfadfindergruppe "Stamm Saporoger" in Hürth.

Die Pfadfindergruppe ist als förderungswürdiger Jugendverband und Träger der Jugendhilfe gem. §75 Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG) durch das Jugendamt der Stadt Hürth anerkannt.

Die Gruppe betreibt ihre Jugendarbeit nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinder-/ innenbewegung und in der Tradition der deutschen Jugendbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule bzw. Ausbildungsstätte. Sie will junge Menschen zur Selbstentwicklung ihrer Anlagen Wege weisen, die sie zu weltoffenen, ihrem Land verbundenen, selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen und Staatsbürgern werden lassen. Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein will die o.a. Pfadfindergruppe, insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstützen:

Öffentlichkeitsarbeit

- um das Verständnis für die Pfadfindergruppe und ihre Jugendarbeit in ihrem Verbreitungsgebiet zu wecken, zu verstärken und zu unterstützen.

Beschaffung und Unterhaltung von:

- Pfadfinderheimen und Zeltplätzen und deren Ausbau,
- Zelt- und Lagermaterial, Spiel- und Sportgeräten, Musikinstrumenten, Büchern für die Jugendarbeit;
- einem Fahrzeugs zum Transport von Personen und Material zu Zeltlagern, Ausbildungskursen und Wettbewerben;

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, wenn sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und bereit ist, diese zu fördern und zu vertreten.

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der gleichzeitig in der Pfadfindergruppe aktiven und dort beitragspflichtigen Mitgliedern ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes verfällt sein anteiliger Beitrag.

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder erheblicher Beitragsrückstände möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliedschaft streichen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und das Mitglied zuvor mindestens einmal erfolglos zum Ausgleich der Beitragsrückstände angemahnt worden ist.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- **b**) die Mitgliederversammlung

§ 7 (Der Vorstand)

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin
- d) der Schatzmeisterin
- e) den zwei Beisitzern
- f) einem Mitglied (dritter Beisitzer) des Stammes Saporoger

Vertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich ohne die Beisitzer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vereinsintern wird festgelegt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000,00 Euro der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, über 5000,00 Euro der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorsitzenden schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Bedarf mindestens einmal jährlich, bei einer Ladungsfrist von wenigstens vierzehn Tagen schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen und geleitet.

Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Das Einladungsschreiben kann per Post oder per E-Mail verteilt werden. Zur Wahrung der Einladungsfrist genügt die Aufgabe zur Post bzw. Versand der E-Mail mit der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beratung und Beschließung der durch den Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung
- Beratung und Beschließung von Rechtsgeschäften, die 10.000,-- EUR übersteigen,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
- Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss aus dem Verein
- Neuwahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern des Geschäftsjahres,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, ggfs. Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und von Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 (Wahlen und Abstimmungen

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das gilt auch für Wahlen. Grundsätzlich wird offen – durch Handzeichen -, auf Antrag geheim, abgestimmt oder gewählt. Satzungsänderungen oder Anträge auf vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder

§ 10 (Auflösung des Vereins: Verwendung des Vermögens)

Die Auflösung kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder beschließen. Für die Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von sechs Wochen vorgeschrieben.

Sie wählt auch gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Aufhebung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen an den Stamm Saporoger Hürth; wenn dieser nicht mehr existiert an einen als gemeinnützig anerkannten Verein mit jugendpflegerischer Zielsetzung, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der empfangende Verein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugenderziehung und Jugendbildung zu verwenden.

Errichtet zu Hürth, 26.04.1994

1. Ergänzungsblatt zur Satzung

§ 10 (Auflösung des Vereins: Verwendung des Vermögens)

Die Auflösung kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder beschließen. Für die Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von sechs Wochen vorgeschrieben.

Sie wählt auch gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder im Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Pfadfinderbund e.V. (Finanzamt Krefeld, St.Nr. 117/199/3800) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Jugenderziehung und Jugendbildung) zu verwenden hat.

Geändert zu Hürth, am 28.8.1995 Geändert zu Hürth, am 19.03.2011
Unterschriften:
Vorsitzender/Vorsitzende
Stellvertretender Vorsitzender / stv. Vorsitzende
Schatzmeister
Schriftführer/in
Beisitzer/in
Beisitzer/in
Beisitzer/in